

# Ybbstaler Wochenblatt

Organ der demokratischen Einigung

Nummer 50

Waidhofen a. d. Ybbs

Freitag, 12. Dezember 1947

## Rund

### um die Londoner Konferenz

In der Aufregung der Währungsreform haben wir in der letzten Zeit manchmal vergessen, uns ein Bild der politischen Zusammenhänge zu machen, obwohl gerade sie es sind, die unsere Lebensführung weitestgehend beeinflussen. Fast unbemerkt ist die Generalversammlung der UN. zu Ende gegangen, ohne scheinbar greifbare Resultate zu erzielen. Dennoch aber waren die Beratungen, die sich auf einen Zeitraum von ungefähr drei Monaten erstreckten, nicht fruchtlos geblieben. Für den ewig unruhigen Balkan wurde eine neue Untersuchungskommission eingesetzt. Sie soll versuchen, die Lage im Partisanengebiet von Griechenland zu klären. Für die politische Zukunft Koreas im Nordosten Asiens wurde ein Übereinkommen erzielt, das sowohl die Vereinigten Staaten wie auch die Sowjetunion zufriedenstellt und den Konfliktstoff im Fernen Osten herabmindert. Das Mandat der UN. über Triest konnte in die Tat umgesetzt und dadurch die Rivalität zwischen Jugoslawien und Italien abgeschwächt werden. In der Frage der sogenannten kleinen Vollversammlung konnte — zwar gegen die Stimme der Sowjetunion — ein Entschluß gefaßt werden, und zwar dergestalt, daß diese nun zu errichtende kleine Vollversammlung der Vereinten Nationen Probleme behandeln wird, über die der Weltwirtschaftsrat zu keiner Entscheidung kommt. Der Beschluß zur Teilung Palästinas bleibt jedoch die politisch bedeutendste Entscheidung der letzten Generalversammlung der UN. In Palästina geht es weniger um die Araber und Juden als vielmehr um die reichen Ölvorkommen in Mesopotamien und um die äußerst wertvolle Ölleitung nach Haifa. Durch die ständigen Reibereien zwischen Arabern und Juden wurde England das Mandat über Palästina zu kostspielig und — um nicht immer der Kritik der Juden der ganzen Welt ausgesetzt zu sein — überwälzte es die Verantwortung daher auf die Vereinten Nationen. Die Entscheidung der Teilung wird von den Juden stürmisch begrüßt, von den Arabern aber leidenschaftlich abgelehnt. Die Teilung liegt wohl erstmalig auch im Sinne der beiden großen Gegenspieler Amerika und Rußland, es ist jedoch zu befürchten, daß infolge des Oles der Konfliktstoff noch weiter ausgebreitet und verschärft wird. Zu keinem realen Ergebnis konnte die Generalversammlung der UN. kommen über die Einstellung ihrer Mitglieder zu Spanien und über die Schlichtung des indonesisch-holländischen Konfliktes.

Während in Newyork noch die Vollversammlung der UN. tagte, sind die Außenminister der vier großen Alliierten in London zu der vielleicht wichtigsten Konferenz der Nachkriegszeit zusammengetreten. Galt es doch, nicht nur für Österreich einen Staatsvertrag zu zimmern, sondern das europäische Gleichgewicht durch die Wiedereinschaltung der deutschen Wirtschaftseinheit herzustellen. Die großen Hoffnungen, die man auf diese Konferenz gesetzt hatte, scheinen sich nicht erfüllt zu haben, denn schon sagte man ein resultatloses Ende der Konferenz für den 12. Dezember voraus, wenn nicht ein aus dem Osten kommendes Wunder die Rettung bringt. Ein aus dem Osten kommendes Wunder? Außenminister Molotow vertritt seit jeher den Standpunkt, daß die politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands notwendig sei, um die europäischen Verhältnisse konsolidieren zu können. Wenn diese Einheit bisher nicht zustandekommen ist, dann liegt der Grund in der verschiedenen Auffassung des Weges, um zu ihr zu gelangen und daran, daß sowohl Amerika als auch Rußland verschiedene Auffassungen eines einheitlichen Deutschlands haben. Die vermittelnde Haltung Englands, das Nachgeben der Pläne des amerikanischen Außenministers, und ihre Angleichung an die Wünsche Molotows, die Einlenkung des französischen Standpunktes, sich mit einer wirtschaftlichen Einheit Deutschlands einverstanden zu erklären, dies alles zeigt, daß die Westmächte unbedingt ein Kompromiß erreichen wollen. Dadurch allerdings schwächen sie ihre Positionen, ihr Ansehen und verlieren an Sympathie bei jenen, die auf sie zählen. Das Wunder aus dem Osten wirkt sich daher heute schon in einer Forderung aus, die aus der Ausnützung ihrer Machtfülle

## Umtausch der alten Geldzeichen und Neuordnung der Konten

auf Grund des Währungsschutzgesetzes

Mit Wirksamkeitsbeginn des Währungsschutzgesetzes, das war am **Mittwoch den 10. Dezember, ab 0 Uhr**, wurde der Nennwert folgender gesetzlicher Zahlungsmittel (alte Geldzeichen) auf ein Drittel herabgesetzt:

- Banknoten der Österreichischen Nationalbank,**
- Noten der alliierten Militärbehörde zu 5, 2, 1 Schilling und zu 50 Groschen,**
- Scheidemünzen zu 50 Reichspennig und darüber.**

Daher hat der auf den bisherigen (vorgenannten) Geldzeichen ersichtliche **Nennwert vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes an nur mehr zu einem Drittel Geltung**, so daß z. B. eine alte Banknote von S 10.— vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes an nur mehr die gesetzliche Zahlkraft von S 3,33 hat.

Nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes sind innerhalb der verlautbarten **Umtauschfrist**, das ist **bis 24. Dezember 1947**, die alten Geldzeichen mittels der bei den Umtauschstellen von diesem Zeitpunkt an erhältlichen Umtauschscheine in neue Geldzeichen umzutauschen. Der Besitzer von alten Geldzeichen hat diese daher zusammen mit einem bei einer Umtauschstelle zum Preis von S 1.— (1 Neuschilling oder 3 Altschillinge) erhältlichen, entsprechend ausgefüllten dreiteiligen Umtauschschein bei seiner nächsten Umtauschstelle einzureichen, wofür er neue Geldzeichen im nachstehend bezeichneten Ausmaße erhält. Auf diesen Umtauschschein können auch mehrere Mitglieder eines Haushaltes gemeinsam eingetragen werden. Beim Umtausch hat der Einlieferer den Identitätsnachweis zu erbringen und die Lebensmittelkarte (Ersatzurkunde) vorzulegen, von welcher in Niederösterreich folgende Nummern benötigt werden (nicht selbst abtrennen!): für **Normalverbraucher der Abschnitt 40**, für **Teilselbstversorger der Abschnitt 8** und für **Vollselbstversorger der Abschnitt 10**.

Umtauschstellen sind: Die Österreichische Nationalbank, Hauptanstalt Wien, das Postsparkassenamt sowie alle Postämter, die seine Sammelstellen sind, die Banken (Bankiers), die Hypothekenanstalten, die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften mit Tagesverkehr (z. B. Raiffeisenkassen und Volksbanken). Der Einlieferer hat der Umtauschstelle, sofern er ihr nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch Urkunden oder durch der Umtauschstelle bekannte Zeugen nachzuweisen.

Für die eingelieferten alten Geldzeichen tauscht die Umtauschstelle dem Einlieferer (natürlichen Personen) gegen Vorlage der zu Beginn der Umtauschfrist laufenden Lebensmittelkarte S 150.— im Verhältnis 1:1 um. **Die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes lautende Lebensmittelkarte ist daher sorgfältig aufzubewahren.**

Bei gemeinsamer Einlieferung durch mehrere einem Haushalt angehörende Personen werden, sofern die eingelieferten alten Geldzeichen hierfür ausreichen, so vielmals S 150.— im Verhältnis 1:1 umgetauscht, als im Umtauschschein Personen angeführt sind. Personen, die in Gemeinschaftsverpflegung stehen (z. B. in Krankenhäusern, Lagern u. dgl.) und über keine Lebensmittelkarten verfügen, legen eine Ersatzurkunde vor, die sie von ihrer Verpflegungsstelle erhalten. Der über diese Kopfquote hinausgehende Einlieferungsbetrag an alten Geldzeichen wird im Verhältnis 3:1 in neue Geldzeichen umgetauscht.

Natürlichen Personen, deren Lebensmittelkarte oder sonstige Urkunde nicht vorgelegt wird oder bereits ausgenutzt ist, sowie juristischen Personen wird der Gesamtbetrag der eingelieferten Geldzeichen nach dem Verhältnis 3:1 umgetauscht, d. h., daß für diesen Personenkreis der begünstigte Umtausch einer Kopfquote von S 150.— entfällt.

Landwirten, die ihrer Ablieferungspflicht vorschriftsmäßig nachgekommen sind, kann die Einbuße, die sie an dem Ernteerlös durch den Umtausch ihrer Zahlungsmittel erleiden, auf Steuerkonto gutgeschrieben werden. Diese Gutschrift wird zunächst zur Abdeckung ihrer Steuerschuld verwendet, der Rest bar ausbezahlt. Zuerst müssen die Landwirte ihre gesamten Geldzeichen wie die anderen Geldbesitzer umtauschen, danach können sie von dem zuständigen Finanzamt verlangen, daß ihnen ein Betrag auf ihrem Steuerkonto gutgebracht wird, der dem ziffernmäßigen Verlust entspricht, den sie durch den Umtausch jenes Höchstbetrages ihrer Geldzeichen erleiden, den sie für nach dem 15. Juli 1947 abgeliefertes Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais), Kartoffeln, Zuckerrüben, Wintergemüse und Schlacht(Stech)vieh eingenommen haben. Sie haben dabei den Schlußschein über die Ablieferung der Ernteerlöse und den Umtauschschein über den Geldumtausch vorzulegen. Auf dem Schlußschein muß der Betrag bestätigt sein, den sie für die Ablieferung eingenommen haben.

Die bei Kreditinstituten bestehenden Guthaben auf **Sperkonto**, das sind Alt-, Neu- und Konversionssperkonten (60 v. H. der bis zum Ende der Konversion 1945 entstandenen Guthaben), werden zugunsten des Bundes zur Gänze abgebucht.

Sozialbedürftige Personen im Sinne des Gesetzes können binnen zwei Monaten bei dem zuständigen Finanzamt die Rückbuchung eines Betrages bis zu S 2500.— oder bei einem Haushalt von mehr als zwei Personen bis zu S 3500.— beantragen. Von diesen Beträgen kann der Kontoinhaber monatlich S 250.— bzw. S 350.— beheben.

Die aus der Konversion 1945 stammenden Formblätter sind innerhalb von 2 Monaten nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bei einer Kreditunternehmung zu überreichen, widrigenfalls die in den Formblättern ausgewiesenen Restbeträge zugunsten des Bundesschatzes verfallen. Es handelt sich hierbei um noch in den Händen der seinerzeitigen Einlieferer befindlichen Formblätter (Einlieferungsbestätigungen), soweit darauf noch unverrechnete Restbeträge offen sind.

Guthaben auf **Alt- und Konversionskonto** bei Kreditunternehmungen (bisher beschränkt verfügbar) werden in verzinsliche Forderungen gegen den Bundesschatz umgewandelt.

Guthaben auf **Neukonten** bei Kreditunternehmungen (bisher frei verfügbar) bleiben grundsätzlich frei. Nur insofern der Stand des Kontos bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes höher ist als am 12. November 1947, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Guthabenständen um zwei Drittel zugunsten des Bundes gekürzt. Damit wird verhindert, daß Banknoten auf Neukonten erlegt werden, um einer günstigeren Behandlung teilhaftig zu werden. Von dem verbleibenden Guthaben oder, falls eine Kürzung nicht erfolgt, von dem gesamten Guthaben kann über die Hälfte jederzeit ohne Beschränkung, über ein Viertel nach Ablauf von 6 Monaten und über das restliche Viertel nach Ablauf von 9 Monaten verfügt werden. Auf Guthaben, die S 1000.— nicht übersteigen, finden diese zeitlichen Verfügungsbeschränkungen keine Anwendung, wohl aber erfolgt eine allfällige Kürzung des Unterschiedsbetrages, wenn der Stand vom 12. November 1947 niedriger war als der bei Wirksamkeitsbeginn.

Für Guthaben jeder Art bis zu S 100.— (einschl. der gesperrten Teile) sind Begünstigungen vorgesehen.

Durch das Gesetz ist vorgesehen, daß der Teil der **Gehalts- und Lohnzahlungen**, von dem die Angestellten und Arbeiter nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes leben müssen, **keine Kürzung** erfahre.

entspricht. Die letzten Meldungen unterstreichen die früheren, denn schon betrachtet man die Konferenz der Außenminister als praktisch gescheitert und die drei Westmächte wünschen sie so rasch als möglich zu beenden, da sie den Zeitpunkt für eine Einigung mit der Sowjetunion über das deutsche Problem für ungünstig halten. Es könnte daher tatsächlich mit einem Abbruch der Verhandlungen gerechnet werden, wobei der Zeitpunkt eines neuerlichen Zusammentrittes des Außenministerrates ungewiß ist — damit auch der Abschluß des Staatsvertrages für Österreich, wenn dieser nicht doch noch zustandekommt, um ein völliges Scheitern der Konferenz zu verhindern. Mag der Ausgang günstig sein oder nicht, jedenfalls bringt er die letzte Klärung in den internationalen Beziehungen.

Wie notwendig aber eine solche Klärung wäre, geht aus den Vorgängen in Frankreich und Italien hervor, wo der Zug ins Extreme mit erschreckender Deutlichkeit die Bemühungen der Mitte zunichte macht. Die Vorgänge in diesen Ländern bedeuten nichts anderes, als eine Entscheidung der politischen Machtverhältnisse um jeden

Preis herbeizuführen. Sie sind eine ebenso große Gefahr für den Frieden wie die mögliche Tatsache, daß die großen Alliierten in London zu keiner Einigung gelangen können. Das Ende des Jahres 1947 wirft daher eine Fülle von Problemen auf, die zu lösen nur mit Energie und Verständigungswillen möglich sein wird.

## Nachrichten

### AUS ÖSTERREICH

Im letzten Ministerrat vom Dienstag gab Bundeskanzler Ing. Dr. Figl bekannt, daß gegen die von den russischen Besatzungsbehörden verfügte Einführung des Transportscheinzwanges für den Güterverkehr innerhalb Österreichs beim Alliierten Rat und bei den sowjetischen Besatzungsbehörden entsprechende Schritte unternommen wurden. Er stellte hierzu fest, daß nach einer der Bundesregierung zur Kenntnis gebrachten Entscheidung des Alliierten-Exekutivkomitees die österreichische Bundes-

regierung die Lebensmittelverteilung innerhalb Österreich frei durchführen kann.

Das **Arbeitslosenfürsorgengesetz** wurde bis zum 30. Juni 1948, das **Arbeitspflichtgesetz** bis zum 31. Dezember 1948 verlängert.

Eine vom Bundesministerium für Finanzen ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft soll sich mit Vorarbeiten zur **Schaffung eines neuen österreichischen Steuerrechtes** befassen.

Auf Grund des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes wird mit 1. Jänner 1948 die **land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt**, in deren Aufgabenbereich die Durchführung der Unfallversicherung für die gesamte Land- und Forstwirtschaft sowie der Invalidenversicherung der Unselbständigen fällt, neu errichtet.

Aus Kreisen des Viehhandels wurde an den Wiener Magistrat das Ansuchen gerichtet, den **Wiener Pferdemarkt in Sankt Marx** wieder zu errichten.

Nach einem Bericht der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen





